



Beschlussvorlage

BV0008/2016

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		15.03.2016
Hauptausschuss		23.03.2016
Stadtverordnetenversammlung		06.04.2016

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst III/2 Schule und Sport**

Betreff: Beschluss über die Änderung der Zügigkeit der Grundschule NORD

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt auf der Grundlage von § 105 des Brandenburgischen Schulgesetzes – Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen, die Grundschule NORD ab dem Schuljahr 2016/17 dreizügig zu führen.

Begründung:

I. Sachverhalt

1992 hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg die Aufnahmekapazität der Hennigsdorfer Grundschulen mit insgesamt 8 Zügen genehmigt, davon wurde für die Grundschule NORD eine Vierzügigkeit bewilligt. Zu diesem Zeitpunkt sind hier 560 Kinder in 23 Klassen beschult worden.

Im Zuge der 2000/2001 durchgeführten umfangreichen Innensanierung erhielten auf Grund neuer schulischer Anforderungen die Geschosse teilweise einen anderen Nutzungszweck und demzufolge einen anderen Zuschnitt. Wo es baulich möglich war, wurde der Gebäudegrundriss verändert. Es wurden Verwaltungsräume und Flure geschaffen, die ebenso zu Lasten der Anzahl von Unterrichtsräumen gingen wie die Vergrößerung einzelner Räume. Darüber hinaus wurden neue Fachräume eingerichtet. Diese standen, wenn sie speziell ausgestattet waren, nicht mehr als Unterrichtsräume zur Verfügung. Hinzu kommt, dass in der Grundschule NORD das Klassenraumprinzip verfolgt wird, d. h. jede Klasse hat ihren eigenen Raum, in dem die Schüler ihre persönlichen Lehr- und Lehrmittel aufbewahren können.

Eine durchgängige Vierzügigkeit setzt das Vorhandensein von 24 Klassenräumen voraus. Hinzu kommt der Raumbedarf zur Teilung der Flex-Klassen sowie für neigungs- und leistungs-differenzierten Unterricht.

Die Schule verfügt derzeit über 22 Klassenräume, darin enthalten sind bereits 2 Räume für eine flexible Nutzung. Somit verbleiben 20 Räume für den regulären Unterricht, von denen 13 nur eine Größe von ca. 50 m² besitzen. Lt. Raumprogrammempfehlungen des MBSJ sollten sie ca. 60 m² groß sein.

Erschwerend kommt hinzu, dass drei der kleineren Räume Bestandteil von 2 Teilungsräumen sind (Raum 302/303 und Raum 305/306), die nur durch eine mobile Wand voneinander getrennt werden und dadurch nicht uneingeschränkt, d. h. störungsfrei nutzbar sind.

Um einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen, soll darum die Kapazität auf drei Züge beschränkt werden. Schulplanerisch wird bereits von einer Dreizügigkeit ausgegangen. Diese Kapazitätsreduzierung wird aufgefangen durch die Erhöhung der Zügigkeit der Biber-Grundschule von einem Zug auf zwei Züge sowie die Errichtung einer weiteren zweizügigen Grundschule zum Schuljahresbeginn 2016/17.

Die Notwendigkeit hierfür ist in der Kita- und Schulentwicklungsplanung der Stadt Hennigsdorf dargelegt (BV0020/2014). Diese ist mit Bescheid vom 3. Februar 2015 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigt worden.

Über die Änderung und Auflösung sowie die Fortführung gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) beschließt der Schulträger unter Beachtung der Schulentwicklungsplanung. Als Änderung ist u. a. der Abbau einer Schule zu behandeln, dazu gehört auch die Reduzierung der Aufnahmekapazität.

Der Beschlussvorschlag des Schulträgers wurde der Schulleitung übergeben, da sie entsprechend § 91 Abs. 3 BbgSchulG gegenüber der Schulkonferenz dazu Stellung nehmen und diese darüber beschließen muss.

Die Schulleitung hat in ihrer Stellungnahme der vorgeschlagenen Zügigkeitsveränderung zugestimmt, die Mitglieder der Schulkonferenz haben dies in ihrer Sitzung am 27.01.2016 einstimmig bestätigt.

Des Weiteren wurde der Kreisschulbeirat beteiligt, denn nach § 137 Abs. 3 BbgSchulG ist er anzuhören. Die Mitglieder haben am 25.02.2016 über die Beschlussvorlage beraten und die Zügigkeitsreduzierung mehrheitlich nicht befürwortet.

Die Protokolle der Beratungen liegen der Verwaltung vor.

Der Beschluss der SVV bedarf nach § 104 Abs. 2 BbgSchulG anschließend der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0020/2014 – Beschluss über die Kita- und Schulentwicklungsplanung der Stadt Hennigsdorf

Anlagen:

Hennigsdorf, 03.03.2016

Bürgermeister

